

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II
Landkreis Ludwigslust-Parchim**

Gemeinden Gorlosen, Milow und Stadt Grabow

Aktenzeichen: 5433.3-76-34279
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 21.09.2022

Ausfertigung

Änderungs- und Teilungsbeschluss

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) ergeht folgender Beschluss:

A

Verfahrensgebietsänderung

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	: Stadt Grabow
Gemarkung	: Steesow
Flur	: 1
Flurstücke	: 17/1, 55/3,
Flur	: 2
Flurstücke	: 72, 73

Das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 5,7534 ha.

Das ausgeschlossene Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch grüne Umrandung gekennzeichnet.

Die genauen Abgrenzungen nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

B

Teilung des Flurneuordnungsverfahrens

I.

Das sich nach der Verfahrensgebietsänderung (A) ergebende, durch Teilungsbeschluss vom 05.12.2013 in der berichtigten Form vom 27.05.2020 festgestellte Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II wird gemäß § 8 (3) in Verbindung mit § 8 (2) FlurbG geteilt. Die dadurch neu entstehenden Flurneuordnungsverfahren tragen die Bezeichnungen:

- Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II (Az.: 5433.3-76-34279) und
- Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II - Feldlage (Az.: 5433.3-76-34252)

Die vorgenannten Flurneuordnungsverfahren werden als rechtlich selbständige Verfahren fortgeführt.

Das zukünftige Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gorlosen	Gorlosen	1	8/5, 19-22, 23/2, 24/5, 24/6, 24/8, 24/10, 24/12-24/19, 25-29, 30/2, 31, 32, 33/1, 33/3, 34/2, 35/3, 36/1, 37/2, 38/2, 39/3, 40/1, 41-50, 51/1, 51/2, 52-57, 58/1, 58/2, 59, 60/2, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/1, 63/2, 64-70, 71/1, 71/2, 72/2, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 78/1, 83/1, 84/1, 84/2, 84/3, 87/1, 88/3, 88/6, 90/1, 91/2, 92/3, 92/5-92/7, 92/10, 93/1, 93/2, 93/5, 94/2-94/5, 95, 96/1, 96/2, 99, 100, 101/1, 102/2, 162/1, 163/2, 164, 165/1, 165/2, 166, 167/3, 168/1, 183/4, 184, 185, 186/2, 186/4, 186/5, 187, 188/3, 189/1, 190/1, 191/1, 191/3-191/5, 192/1, 310/4, 310/5, 311/2, 312/1.

Das Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II hat eine Größe von ca. 28,5 ha.

Das zukünftige Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II - Feldlage umfasst nach Berücksichtigung der unter A beschriebenen Verfahrensgebietsänderung nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gorlosen	Neuhof	1	42/1, 45/2, 46, 47/1, 47/2, 48, 49/1, 50/1, 50/2, 51/1-51/3, 52, 53/1, 54, 55/1, 55/2, 56/1, 58/2, 58/3, 58/4, 59/2-59/4, 60-64, 65/1, 65/2, 66/1, 66/2, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 69-91, 92/1, 92/2, 93, 94/1, 95-97, 99/2, 100-107, 108/1, 108/2, 109-119, 120/2, 121-139, 140/1, 141/1, 142-146, 147/2, 148, 149/1, 150-156, 157/2, 157/3, 160/5-160/7, 160/9, 160/10, 161/2-161/4, 162-164, 166/1, 167-171, 172/1, 173, 174/1, 175/1, 176/1, 177, 178, 179/1, 179/2, 180/3, 181-184, 185/1, 185/2, 187/1, 188-201, 202/1, 204-206.

Milow	Gorlosen	1	1/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/4, 12/2, 12/4, 33/2, 34/1, 35/4, 36/2, 37/1, 38/1, 39/4, 40/2, 60/1, 72/1, 78/2, 80/1, 80/2, 81, 82, 83/2, 84/4, 84/5, 87/2-87/5, 88/4, 88/5, 89, 90/2, 91/1, 92/9, 93/4, 101/2, 102/3, 102/4, 103-117, 119-123, 124/1, 125/1, 126/1-126/3, 127-130, 131/1, 132-151, 152/1, 152/3, 152/4, 153-161, 162/2, 163/1, 165/3, 167/1, 167/2, 168/2, 169-181, 182/2, 182/3, 183/3, 183/5, 183/6, 186/1, 186/3, 188/2, 189/2, 190/2, 191/6, 192/2, 192/3, 193-200, 201/1, 202/1, 202/2, 203/1, 204-228, 229/1, 229/2, 230-245, 246/1, 246/2, 247/1, 247/2, 248/1, 248/2, 249, 250/1, 250/2, 251/1, 251/2, 252-276, 277/1, 280, 281, 282/1, 283-307, 308/2, 308/3, 310/3, 310/6, 311/1, 312/2, 313-315.
	Gorlosen	2	1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6, 7/1, 8/1, 9/1, 16/2, 17/1, 18/1, 19/1, 20/1, 21, 22/1, 23.
	Grittel	2	101/3-101/5, 105/2, 106/2, 107, 108/2, 109/2, 110/2, 111-114, 115/3, 116/3, 118/2, 119/2, 120/2, 120/4, 121-123, 124/1, 124/2, 125, 126, 127/1-127/3, 128/1-128/3, 129-131, 132/1, 132/2, 133-151, 152/2, 157/1, 158/1, 158/2, 162/2, 163/3.
	Strassen	2	289-292, 316-365, 367/1.
	Krinitz	1	1/2, 2/1, 2/2, 3/1, 3/2, 4/1-4/3, 5, 6, 7/1, 8, 9/2-9/5, 10/1, 10/2, 11, 14/1-14/5, 15-17, 18/1-18/3, 19-41, 42/1, 43/1, 43/3, 43/4, 44-51, 52/1, 52/2, 53-55, 56/2, 56/3, 59-64, 65/2-65/4, 66-70, 71/2, 72/1, 72/3, 72/4, 73-76, 77/1, 79-85, 86/1, 86/2, 87-93, 94/1, 94/2, 95/1, 96-100, 101/1, 103/1, 103/2, 104-115, 116/1, 117/2, 118-136, 137/1, 139, 140-143, 144/3, 145-148, 150/1, 151/1, 152/1, 154-159, 160/2, 160/3, 161/1-161/3, 163/1, 179/1, 180, 181/1, 182/1, 195/2, 196/1, 203/1, 204/2, 205/1.
Grabow. Stadt	Krinitz	2	alle
	Krinitz	3	alle
	Krinitz	4	alle
	Krinitz	5	99/1
	Holdseelen	1	4-8, 10-12, 14.
Holdseelen	2	47, 53/1, 54, 61/1, 68.	
Steesow	1	17/2, 35/2 *, 55/2, 56/1, 58/4.	

Bemerkung zu *: Im Beschluss vom 27.5.2020 wurde hier irrtümlich das untergegangene Stammflurstück 35 aufgeführt. Die Nachfolgefurstücke 35/1 und 35/3 wurden bereits mit Beschluss vom 28.2.2020 ausgeschlossen, so dass nur noch das Flurstück 35/2 dem Verfahren unterliegt.

Das Flurneuerordnungsverfahren Gorlosen II-Feldlage hat eine Größe von ca. 1400 ha.

Die Verfahrensgebiete der durch Teilung und Änderung neu entstandenen Flurneuerordnungsverfahren sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte dargestellt.

Ihre genauen Abgrenzungen nach Flurstücken können bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zum Zwecke der Teilung wurden folgende Flurstückszerlegungen in Form von Sonderungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vorgenommen. Diese sind bereits in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

II.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II wird entsprechend der Teilung der Flurneuordnungsverfahren mit den in den neuen Abgrenzungen der Flurneuordnungsgebiete liegenden Teilnehmern als Teilnehmergeinschaften der Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II und Gorlosen II - Feldlage fortgeführt.

Sie tragen die Bezeichnung

„Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II“ bzw. „Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II – Feldlage“,

jeweils mit Sitz in Krinitz, Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der am 01.03.2006 ordnungsgemäß gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft des bis zum 5.12.2013 bestehenden Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen führt die Geschäfte für die Teilnehmergeinschaften der Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II und Gorlosen II - Feldlage fort.

III.

Bis zur Unanfechtbarkeit der jeweiligen Flurneuordnungspläne dürfen weiterhin ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus weiterhin nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe

zu A)

Die Flurstücke 17/1 und 55/3, Flur 1, Gemarkung Steesow sind in Ackerflächen aufgegangene Teile der ehemaligen Wegeflurstücke 17 und 55/1. Sie im ermöglichen eine bessere Arrondierung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Göbengraben“, werden daher hier ausgeschlossen und dort durch Änderungsbeschluss hinzugezogen. Die Flurstücke 72 und 73 der Flur 2 unterliegen bereits jetzt dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren „Göbengraben“. Dieses widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass ein Grundstück in der Regel nur einem Neuordnungsverfahren zugleich unterliegen kann. Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken ist im Verfahren „Göbengraben“ besser möglich, da dieses mit seinem Schwerpunkt unmittelbar angrenzt.

zu B)

Im Bereich der Ortslagen im BOV Gorlosen II wurden mit Schwerpunkt im Jahr 2014 im Rahmen der sog. „Hofraumverhandlungen“ Einigungen über die überwiegende Zahl der Grenzverläufe erzielt. Durch die Loslösung der Bearbeitung von der Feldlage sollen die Verhandlungsergebnisse und weitere Regelungen in einen eigenen Flurneuordnungsplan aufgenommen, zeitlich unabhängig von weiteren in der Feldlage erforderlichen Bearbeitungsschritten ausgeführt und anschließend in das Liegenschaftskataster sowie das Grundbuch übernommen werden.

Mit der Teilung verbunden ist die Erwartung an eine Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung insbesondere in den Ortslagen. Denn bei einer weiteren Verzögerung, verbunden mit für die Ortslagen nicht erforderlichen Verfahrensschritten, drohen den Eigentümern weitere Nachteile, insbesondere bei während des Verfahrens eintretenden Eigentümerwechseln, etwa bei Verkauf oder Erbfall.

Auch das Feldlagenverfahren kann dann, bedingt durch die deutliche Reduzierung der Anzahl der Verfahrensbeteiligten, voraussichtlich zügiger weitergeführt werden.

Sobald die erforderlichen Flurstückszerlegungen auch am Umring der Ortslage Krinitz vorliegen, werden dort die Ortslagenflurstücke aus dem Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II – Feldlage ausgeschlossen und zum Flurneuordnungsverfahren Gorlosen II hinzugezogen. Die Ortslage Gorlosen wird dann auch durch Übergang bisher im Flurneuordnungsverfahren Gorlosen I befindlicher Teile vervollständigt.

Die Teilung des Verfahrensgebietes beruht auf §§ 56, 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 FlurbG sowie § 1 Abs. 2 AG FlurbG M-V. Das danach der Flurneuordnungsbehörde übertragene Ermessen wurde mit Blick auf das Gebot der beschleunigten Verfahrensdurchführung ausgeübt. Die Zustimmung der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Verfahrensteilung liegt seit dem 11.5.2022 vor.

Im Anhörungstermin am 24.8.2005 sind die voraussichtlichen Teilnehmer des damaligen BOV Gorlosen und somit auch die Eigentümer der hier zugezogenen Grundstücke über den Verfahrensgang und die Finanzierung der Kosten informiert worden. Eine grundsätzliche Veränderung ergibt sich für die Betroffenen durch den Wechsel in ein anderes Teilverfahren nicht.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Änderung und Teilung des Flurneuordnungsverfahrens Gorlosen II erfüllt (§§ 5 FlurbG und 53 (1) LwAnpG).

Die Anordnungen zu B II. und III. beruhen auf den §§ 8 (2) und (3), 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Sitz Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. W. Reiners
(Leiter der Abteilung *Integrierte ländliche Entwicklung*)

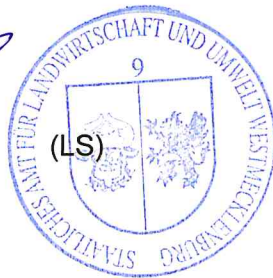
Ausfertigungsvermerk:

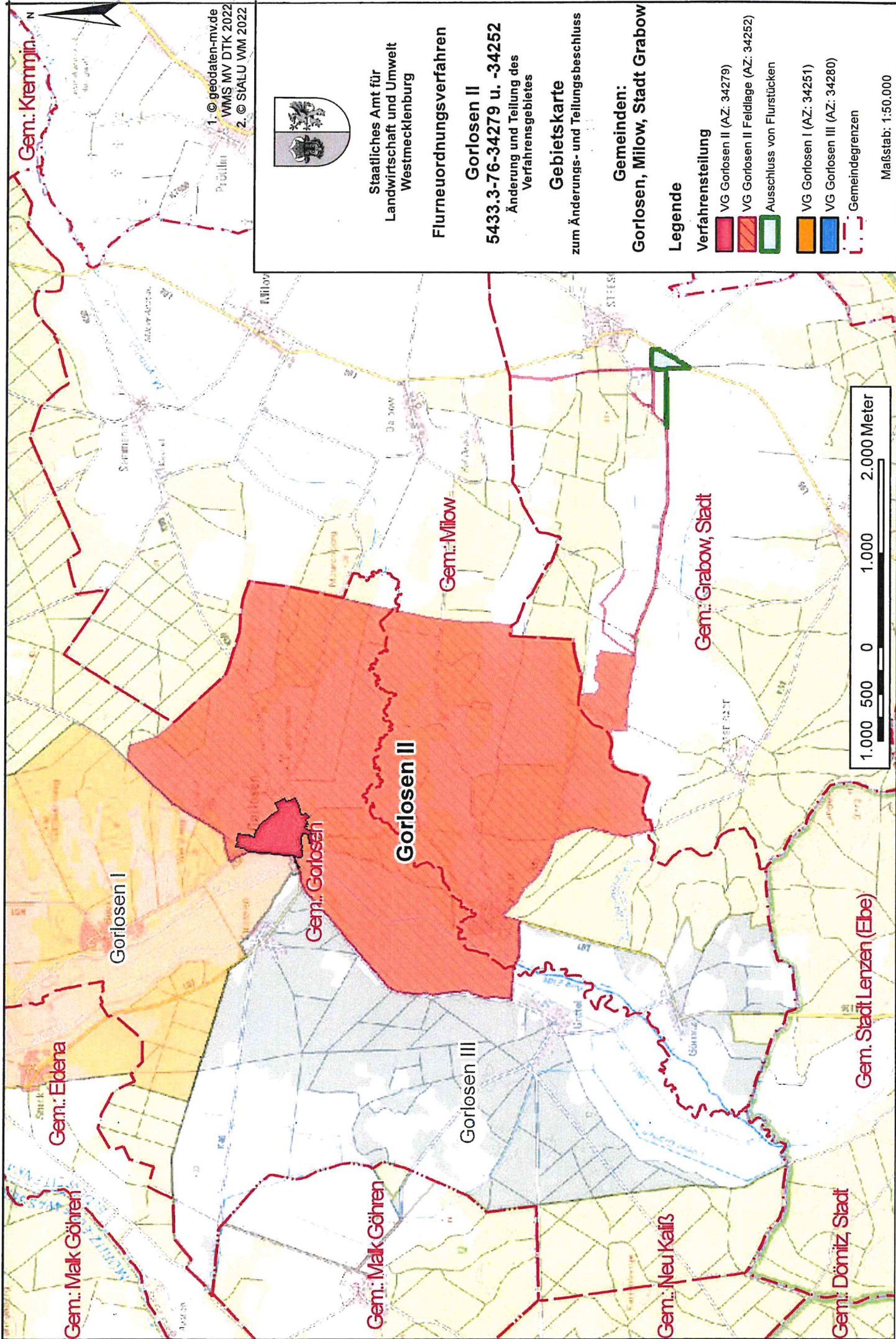
Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, den 23.09.2022



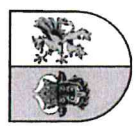
Knoblich
Dezernent





Gem.: Kremmin

1. © geodaten-mv.de
WMS MV DTK 2022
2. © SIALU VM 2022



Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

Flurneuordnungsverfahren

Gorlosen II
5433.3-76-34279 u. -34252
Änderung und Teilung des
Verfahrensgebietes

Gebietskarte
zum Änderungs- und Teilungsbeschluss

Gemeinden:
Gorlosen, Milow, Stadt Grabow

Legende

Verfahrensteilung

- VG Gorlosen II (AZ: 34279)
- VG Gorlosen II Feldlage (AZ: 34252)
- Ausschluss von Flurstücken
- VG Gorlosen I (AZ: 34251)
- VG Gorlosen III (AZ: 34280)
- Gemeindegrenzen

Maßstab: 1:50.000



Gem.: Eldena

Gorlosen I

Gem.: Gorlosen

Gorlosen II

Gem.: Milow

Gem.: Grabow, Stadt

Gem. Stadt Lenzen (Elbe)

Gem.: Mak Göhren

Gem.: Mak Göhren

Gorlosen III

Gem.: Neu Kalis

Gem.: Dömitz Stadt